

(5) Ordentliche Mitglieder sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres von den Bestimmungen des Statuts befreit, die sie zur Regelmäßigkeit bei der Teilnahme an Sitzungen und Geschäften der Akademie verpflichten.

#### § 8

##### Ehrenmitglieder der Akademie

(1) Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich in vielseitiger Weise außergewöhnliche Verdienste auch um den Fortschritt der Wissenschaft oder ihre Anwendung im Dienste der Menschheit erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder der Akademie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Klassen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Ehrenmitglieder der Akademie erhalten das Jahrbuch und auf Wunsch Abhandlungen und Sitzungsberichte des Plenums und der Klassen.

(4) Die Ehrenmitglieder erhalten die Ehrennadel der Akademie.

#### § 9

##### Gäste der Klassen (Hospitanten)

(1) Die Klassen haben das Recht, insbesondere jüngere geeignete Persönlichkeiten für die Dauer eines Jahres jeweils vom Leibniz-Tage an gerechnet als Gäste (Hospitanten) zu berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Die Berufung von Gästen erfolgt auf Vorschlag von Akademiemitgliedern oder Sektionskonsilien. Sie ist dem Präsidium rechtzeitig vor Beginn des Jahres, für das sie vorgenommen wird, mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag der Klassen kann das Plenum Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

(4) Der Status der Gäste wird vom Präsidium geregelt.

#### § 10

##### Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Plenums beendet werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

#### § H

##### Plenum

(1) Das Plenum der Akademie besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern.

(2) Das Plenum behandelt wissenschaftliche Probleme auf Grund von Informationen über Arbeitsgebiete und Forschungsergebnisse der einzelnen Mitglieder, auf Grund ausgewählter Vorträge zu besonders vordringlichen und im Brennpunkt des wissenschaftlichen Interesses stehenden wissenschaftlichen Fragen aller in den Klassen vertretenen Gebiete, auf Grund von Gastvorträgen international angesehener Gelehrten zum Gedankenaustausch über den gegenwärtig höchsten Stand ihrer Fachwissenschaft.

(3) Das Plenum entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums über die Themen großer Gemeinschaftsunternehmen von allgemeiner nationaler und internationaler Bedeutung.

(4) Das Plenum beschließt über das Statut der Akademie, führt Wahlen durch, nimmt Ehrungen vor und entscheidet über bestimmte Personalien.

(5) Die Veröffentlichung der Vorträge und der Ergebnisse der wissenschaftlichen Diskussion erfolgt gemäß § 37 Absätzen 1 und 4.

#### § 12

##### Klassen

(1) Die Klassen der Akademie führen folgende Bezeichnungen:

Klasse für Mathematik, Physik und Technik

Klasse für Chemie, Geologie und Biologie

Klasse für Bergbau, Hüttenwesen und Montangeologie

Klasse für Medizin

Klasse für Sprachen, Literatur und Kunst

Klasse für Philosophie, Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

(2) Das Plenum kann die Gliederung in Klassen anders regeln.

(3) Jedes Akademiemitglied gehört der Klasse an, die seinen Wahlvorschlag eingebracht hat. Auf Antrag eines Ordentlichen Mitgliedes kann das Präsidium nach Anhören der Sekretäre den Übergang an eine andere Klasse genehmigen, um die Arbeitsvorhaben der Klassen zu fördern.

(4) Zu den Aufgaben der Klassen gehören:

a) Behandlung wissenschaftlicher Probleme auf Grund von Vorträgen und Berichten über grundlegende Forschungen und über Zusammenhänge des Wissenschaftsgebietes der Klasse mit anderen Gebieten,

b) organisierte Zusammenarbeit mit anderen Klassen zur Lösung von Grenzproblemen zwischen den verschiedenen Wissenschaftsbereichen und zwischen den Klassen,

c) Erörterung und Klärung der Entwicklung der Forschung in der internationalen Wissenschaft,

d) Lenkung und Kontrolle der vom Plenum beschlossenen und der Klasse zugewiesenen Gemeinschaftsunternehmen durch Bestätigung und Kontrolle der Pläne,

e) Entgegennahme der laufenden Berichte der Klassenmitglieder über ihre wissenschaftliche Tätigkeit,

f) Abgabe wissenschaftlicher Gutachten in Fragen, für die die Klasse zuständig ist, in geeigneten Fällen in Zusammenarbeit mit Sektionen,

g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

h) Veranstaltung von Tagungen,

i) Aufstellung von Wahlvorschlägen und Durchführung von Wahlen,

k) Vornahme von Ehrungen, die durch das Präsidium zu bestätigen sind.

(5) Die Veröffentlichung der Vorträge, Berichte und Abhandlungen erfolgt gemäß § 37 Absätzen 1 und 4.